

Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2023 aufgrund der §§ 9 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2009 (GBl. S. 555, 558) den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Triberg

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	779.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	743.400-
1.3 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag von	35.600

im Vermögensplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Geschäftstätigkeit von	773.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Geschäftstätigkeit von	624.400-
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	149.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.145.000-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	1.145.000-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	995.900-
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	54.300-
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	48.300-
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.044.200-

§ 2

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird festgesetzt auf **0 €**

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 €**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig liegt der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom 03.03.2023 bis 16.03.2023 je einschließlich auf dem Rechnungsamt Triberg, Hauptstraße 57, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Triberg im Schwarzwald, 25. Januar 2023



Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister